

Annulierungskosten-Versicherung

INFORMATIONEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, nachstehend «ERV» genannt, mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörenden AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E586



1 Versicherte Person

Versichert ist der rechtmässige Inhaber der Ticket-Versicherung, welche sich aus der Buchungsbestätigung und diesen AVB zusammenstellt.

2 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Annulierungskosten-Versicherung ist nur gültig, wenn sie zusammen mit der Buchung der Veranstaltung abgeschlossen wird. Der Versicherungsschutz gilt in Europa und beginnt mit der definitiven Buchung und endet mit dem Beginn der Veranstaltung (Eintritt bzw. Entwertung des Tickets).

3 Versicherte Ereignisse

A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person an der Veranstaltung nicht teilnehmen kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach dem Abschluss der Versicherung eingetreten ist:

- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod der versicherten Person oder einer ihr sehr nahe stehenden Person;
- Schwangerschaft der versicherten Person, wenn das Veranstaltungsdatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Veranstaltung ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt;
- schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischer Defekte – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels zum Veranstaltungsort;
- Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfall oder Panne (exkl. Benzin- und Schlüsselpannen) des benützten Privatfahrzeuges oder Taxis während der direkten Anreise zum Veranstaltungsort.

B Fällt eine versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses aus, so besteht für die anderen versicherten Personen nur dann ein Anspruch auf Leistung, wenn sie mit ihr verwandt oder verschwägert sind.

C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Teilnahme an der Veranstaltung bei Abschluss der Versicherung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Teilnahme wegen unvorhersehbarer schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

4 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Teilnahme an der Veranstaltung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Die ERV vergütet die effektiv entstehenden Annulierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren), wenn die versicherte Person an der gebuchten Veranstaltung wegen des versicherten Ereignisses nicht teilnehmen kann. Gesamthaft ist diese Leistung auf CHF 500.– begrenzt.

5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn der Organisator die Veranstaltung absagt bzw. aus objektiven Gründen hätte absagen müssen;
- wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Buchung bereits bestanden haben und bis zum Beginn der Veranstaltung nicht abgeheilt sind;
- bei Annullierung bezüglich Ziff. 3 A a) ohne medizinische Indikation;
- bei Ereignissen im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.

6 Obliegenheiten im Schadenfall

A Wenden Sie sich an den Schadendienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch.

B Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

C Dem Versicherer sind u.a. folgende Dokumente/Informationen unverzüglich einzureichen:

- die Original Veranstaltungsrechnung,
- das Original Ticket,
- die Dokumente bzw. offiziellen Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen,
- die Zahlungsverbindung (IBAN und SWIFT-BIC angeben).

D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt beizuziehen; dieser ist über die beabsichtigte Teilnahme an der Veranstaltung zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.

E Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.

F Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden, Tatsachen verschwiegen werden, oder die verlangten Obliegenheiten unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

7 Ansprüchen gegenüber Dritten

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.

8 Weitere Bestimmungen

A Die Ansprüche verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.

B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.

C Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

D Es gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes VVG und schweizerischem Recht.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG